

**Das aktuelle Thema von StB Dr Stefan Steiger
Wann ist der Nachkauf von Schul- bzw Studienzeiten sinnvoll?
(entnommen aus Finanz Journal, 11/2003
Copyright Grenz Verlag)**

Versicherte, die eine Schul- oder Studiausbildung hinter sich haben, können durch den entstandenen Verlust an Pflichtversicherungsmonaten (es wurde in dieser Zeit nicht gearbeitet), diese als Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung nachkaufen. Nicht nachgekaufte Schul- bzw Studienzeiten wirken sich weder für die Leistung noch für die Anspruchsvoraussetzung für eine Pension¹⁾ aus. Die Geburtsjahrgänge bei Männern bis 1941 und bei Frauen bis 1946 bekommen zumindest einen Teil der Schul- bzw Studienzeiten als Ersatzzeiten angerechnet²⁾.

Der Nachkauf eines Schulmonats kostet im Jahre 2003 Euro 255,36; eines Studienmonats Euro 510,72. Nach dem 40. Lebensjahr kommt noch ein Risikozuschlag dazu. Dieser beträgt

| | |
|--------------------------------|-------|
| nach dem 40. LJ bis zum 45. LJ | 12% |
| nach dem 45. LJ bis zum 50. LJ | 34% |
| nach dem 50. LJ bis zum 55. LJ | 66% |
| nach dem 55. LJ bis zum 60. LJ | 122% |
| nach dem 60. LJ | 134%. |

Nach der Pensionsreform 2003 können nicht nur 8 Monate pro Schul- bzw Studienjahr, sondern sechs Monate pro Studiensemester bzw 12 Monate pro Schuljahr nachgekauft werden. Die Anzahl der maximal nachkaufbaren Schul- bzw Studienmonate wird von derzeit 72 auf 108 Monate angehoben. Es können beliebig viele Monate (bis zur Maximalhöhe) nachgekauft werden, der Antrag muss allerdings vor dem Pensionsstichtag gestellt werden. Der Nachkaufsbetrag muss (außer bei einer Ratenzahlung) binnen drei Monaten ab der schriftlichen Zustimmung über die Nachkaufberechtigung entrichtet werden³⁾.

Der Nachkauf von Schul- bzw Studienmonaten wirkt sich nicht auf die Bemessungsgrundlage, wohl aber auf den Steigerungsbetrag und somit auch grundsätzlich auf die Pension aus (siehe dazu folgende Beispiele).

Zu beachten ist, dass die Kosten für den Nachkauf von Schul- bzw Studienzeiten als Sonderausgabe unbeschränkt abzugsfähig sind⁴⁾.

Ob sich der Nachkauf lohnt, kann an folgenden Szenarien dargestellt werden:

- Eine Person könnte durch den Nachkauf von Schul- bzw Studienzeiten eine höhere Anzahl von Beitragsmonaten erreichen. Ein früherer Pensionsantritt (verglichen mit dem Szenario ohne Nachkauf) ist jedoch nicht möglich (Fall 1).
- Durch den Nachkauf von Schul- bzw Studienzeiten kommt eine Person erst in den Genuss einer Alterspension (Fall 2).
- Mit dem Nachkauf kann eine Person früher in Pension gehen, als ohne Nachkauf (Fall 3).

Fall 1: Erhöhung der Pension

Ein Frau, geboren am 15. Mai 1944, würde am Pensionsstichtag 1. Juni 2004 über 25 Beitragsjahre verfügen. Sie überlegt, ob sie Schulzeiten in der Höhe von 24 Monaten im Jahr 2003 nachkaufen soll, um in den Genuss einer höheren Pension zu kommen. Die Bemessungsgrundlage beträgt auf Grund einer Durchrechnung von 16 Jahren Euro 2.125,-. Durch den Nachkauf der Schulzeiten wird die Bemessungsgrundlage nicht höher.

Pension ohne Nachkauf: Euro 2.125,- x 49% (1,96% x 25 Jahre) = Euro 1.041,25

Pension mit Nachkauf: Euro 2.125,- x 52,92% (1,96% x 27 Jahre) = Euro 1.124,55

Die monatliche Brutto-Differenz beträgt Euro 83,30, die jährliche Differenz Euro 1.166,20 (14 Pensionen). Der höheren Pension stehen jedoch Nachkaufkosten in der Höhe Euro 13.605,58 (24 x 255,36 x 2,22) entgegen. Der Nachkauf hätte sich daher nach rund 11,67 Jahren amortisiert. In der Beratung würde ich den Nachkauf auf Grund der langen Amortisationsdauer eher ablehnen. Nicht berücksichtigt sind in diesem Beispiel die Zinseffekte sowie die Steuerbelastung.

Fall 2: Pensionsanspruch

Eine Frau, geboren am 23. Juni 1945, hat mit Erreichen des 60. Lebensjahres 13 Beitragsjahre sowie 4 Versicherungsjahre (Kindererziehung) erworben. Die Zeiten der Kindererziehung lagen von 1967 bis 1971 vor. Die 13 Beitragsjahre war sie bei ihrem Mann im Betrieb mit rund 1000 Euro Beitragsgrundlage monatlich eingestuft. Soll diese Person Schulzeiten nachkaufen?

Für den Bezug einer Alterspension ist einerseits ein Alter von 60 Jahren am Stichtag notwendig. Andererseits muss die Wartezeit von entweder 180 Beitragsmonaten oder 300 Versicherungsmonaten oder 180 Versicherungsmonaten in den letzten 360 Kalendermonaten erfüllt sein. Würde die Person daher die Zeiten nicht nachkaufen, hätte sie keinen Pensionsanspruch. Durch den Nachkauf von zwei Schuljahren erwirbt sie einen Pensionsanspruch. Der Nachkauf wird in diesem Fall sinnvoll sein.

Fall 3: Früheres Pensionsantrittsalter

Ein Mann, geboren am 10. Oktober 1944, überlegt, ob er Schul- oder Studienzeiten nachkaufen soll. Er will so bald wie möglich in vorzeitige Alterspension (falls möglich mit Hacklerregelung) gehen. Mit 31. Dezember 2003 liegen folgende Versicherungsmonate vor:

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Pflichtbeitragszeiten | 508 Monate |
| <u>Ersatzzeiten (Präsenzdienst)</u> | <u>10 Monate</u> |
| Monate ohne Nachkauf | 518 Monate |

Für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sind entweder 420 Beitragsmonate oder 450 Versicherungsmonate notwendig. Mit der Pensionsreform 2003/2004 wird auch das Alter für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erhöht. Auf Grund des Geburtsdatums 10. Oktober 1944 ergibt sich ein Antrittsalter mit 1. März 2007. Zu prüfen wäre noch, ob die Person die Voraussetzungen für die Hacklerregelung I erfüllt. Die Hacklerregelung I (neu) könnte dann in Anspruch genommen werden, wenn die Person am Stichtag über mindestens 540 Beitragsmonate verfügt. Das 60. Lebensjahr würde die Person mit 10. Oktober 2004 erreichen. Der Pensionsstichtag wäre daher der 1. November 2004 (bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten).

Unter Berücksichtigung von weiteren 10 Monaten für das Jahr 2004 (Jänner bis Oktober) würde die Person 528 Monate für die Hacklerregelung I erreichen. Folgende Alternativen stehen nun zur Auswahl:

- Weiterarbeit für weitere 12 Monate – Pensionsstichtag daher 1. November 2005 oder
- Nachkauf der fehlenden 12 Monate als Schulzeiten – Pensionsstichtag daher 1. November 2004.

Im Fall a) hätte die Person für weitere 12 Monate Weiterarbeit (14 Bezüge, Entgelt Euro 2.000,-, Beitragssatz Dienstnehmer 10,25%) Pensionsversicherungsbeiträge in der Höhe von Euro 2.870,- zu bezahlen. Weiters würde die Person auf 14 Pensionsbezüge verzichten. Diese wären monatlich Euro 1.440,- x 14 = jährlich Euro 20.160,-. Zu bedenken wäre auch, dass die Person weitere 12 Monate zu arbeiten hätte und möglicherweise einen höheren Aktivbezug (als die Pension) beziehen würde.

Im Fall b) würden Kosten für den Nachkauf von 12 Monaten á Euro 255,36 plus einem Risikozuschlag von 122% in der Höhe von Euro 6.802,79 anfallen.

In diesem Fall wird sich der Nachkauf sehr rasch amortisieren. Ein Nachkauf ist daher meines Erachtens zu empfehlen.

1) Mit Ausnahme der Wartezeit für die Hinterbliebenenpension.

2) Frauen bis 1941 / Männer bis 1936 100% Anrechnung; Frauen 1942 / Männer 1937 5/6 Anrechnung; Frauen 1943 / Männer 1938 4/6 Anrechnung; Frauen 1944 / Männer 1939 1/2 Anrechnung; Frauen 1945 / Männer 1940 1/3 Anrechnung; Männer 1941 / Frauen 1946 1/6 Anrechnung.

3) Die Formulare können unter www.pensionsversicherung.at im Bereich „Formulare“ heruntergeladen werden.

4) Siehe dazu ausführlich Steiger, „Was bringt das Budgetbegleitgesetz 2003 Neues – Änderungen im Sozialversicherungsrecht?“, FJ 7-8/2003, Seite 254ff.